

GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG



ORGANISATIONSREGLEMENT (OGR)

VOM 05. JUNI 2015

**MIT ÄNDERUNGEN 1 + 2 VOM 07. DEZEMBER 2018
UND ÄNDERUNGEN 3 BIS 9 VOM 16. JUNI 2023**

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane	Seite	3
A.2 Die Stimmberechtigten	Seite	3
A.3 Die Burgerversammlung	Seite	5
A.4 Der Gemeinderat	Seite	5
A.5 Das Rechnungsprüfungsorgan	Seite	7
A.6 Die Kommissionen	Seite	7
A.7 Das Gemeindepersonal	Seite	8
A.8 Das Sekretariat	Seite	8

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht	Seite	8
B.2 Initiative	Seite	8
B.3 Petition	Seite	9

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines	Seite	9
C.2 Abstimmungen	Seite	11
C.3 Wahlen	Seite	12

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit	Seite	14
D.2 Information	Seite	15
D.3 Protokolle	Seite	15

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung	Seite	16
E.2 Aufgabenerfüllung	Seite	16
E.3 Anweisung zur Zahlung	Seite	17

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit	Seite	17
F.2 Rechtspflege	Seite	18

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Seite 19

Genehmigungsvermerk Organisationsreglement vom 05.06.2015 mit Auflagezeugnis und Genehmigungsvermerk AGR

Seite 20

Genehmigungsvermerk der Änderungen 1 + 2 mit Auflagezeugnis und Genehmigungsvermerk AGR

Seite 21

Genehmigungsvermerk der Änderungen 3 bis 9 mit Auflagezeugnis und Genehmigungsvermerk AGR

Seite 22

ANHANG I: KOMMISSIONEN

Geschäftsprüfungskommission	Seite	23
Bau- und Planungskommission	Seite	24
Umweltkommission	Seite	25
Feuerwehrkommission	Seite	26
Fachausschuss Feuerwehr	Seite	27
Schulkommission	Seite	28
Alterskommission	Seite	29
Forstkommission	Seite	30

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<p>Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten,b) die Burgerversammlungc) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,e) die externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan ⁽³⁾,f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,<ul style="list-style-type: none">- Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber- Finanzverwalterin oder Finanzverwalter- Schulleitungg) die Gemeindepolizeibehörde<ul style="list-style-type: none">- die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten- die Vize-Gemeindepräsidentin oder den Vize-Gemeindepräsidenten- die Ressortchefin oder den Ressortchef öffentliche Sicherheit- die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<p>Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p>
Zuständigkeit: a) Urnenwahlen	<p>Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <p>im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) ⁽¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Gemeinderatesb) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾c) 4 Mitglieder der Schulkommissiond) 6 Mitglieder der Bau- und Planungskommission
b) Wahlen der Gemeindeversammlung	<p>Art. 4 Die Gemeinde wählt an der den Gesamtwahlen folgenden Gemeindeversammlung im Mehrheitsverfahren (Majorz) ⁽²⁾</p> <ul style="list-style-type: none">a) aus der Mitte der 3 ⁽⁵⁾ gewählten Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾<ul style="list-style-type: none">- die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeversammlung, nachstehend Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter genannt- die Vize-Leiterin oder den Vize-Leiter der Gemeindeversammlung, nachstehend Vize-Versammlungsleiterin oder Vize-Versammlungsleiter genanntb) aus der Mitte der 7 gewählten Mitglieder des Gemeinderates<ul style="list-style-type: none">- die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates, nachstehend Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident genannt

(1) und (2) Änderungen gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2018, Inkrafttreten per 01.01.2021
(3), (4), und (5) Änderungen gemäss GV-Beschluss vom 16.06.2023, Inkrafttreten per 01.01.2025

- c) Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung
- Art. 5** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 - c) die Rechnung
 - d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
 - e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 - f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
 - g) auf Vorschlag des Gemeinderates die Einsetzung der externen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung als Rechnungsprüfungsorgan und Aufsichtsstelle für Datenschutz gem. Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes auf eine Dauer von 4 Jahren ⁽⁶⁾.
- Wiederkehrende Ausgaben
- Art. 6** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben
- Art. 7** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 8** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

(6) Änderungen gemäss GV-Beschluss vom 16.06.2023, Inkrafttreten per 01.01.2025

- c) Sorgfaltspflicht **Art. 9** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Burgerversammlung

- Wahlen **Art. 10** Die Burgerversammlung wählt:
a) ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten
b) die Mitglieder der Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
- Sachgeschäfte **Art. 11** Die Burgerversammlung beschliesst:
a) die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter aus den das Bürgerrecht besitzenden Personen
b) Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an dem der Burgerschaft gehörenden Vermögen
c) Zweckänderungen des burgerlichen Vermögens zu gestatten
- Verfahren **Art. 12** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.
³ Behandelt die Burgerversammlung ein Geschäft nach Art. 11 Bst. b hat ein Gemeinderatsmitglied beratende Stimme.
- Unterschrift **Art. 13** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Burgerversammlung und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Burgerschaft.
² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt der Vize-Präsident oder die Vize-Präsidentin. Ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

A.4 Der Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 14** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl **Art. 15** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 16 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- Die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
- Die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse
- Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen
- Unterschrifts- und Verfügungsberechtigung, Vertretungsbefugnisse und finanzielle Befugnis des Gemeindepersonals
- Benützung und Vermietung der gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen an Gruppen oder Einzelpersonen inklusive Festlegung der Gebühren. Die Höhe der Gebühr bemisst sich aufgrund der Art und Anzahl Räume bzw. Anlagen sowie der Mietdauer und darf max. kostendeckend sein.

⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 18 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt die Vize-Gemeindepräsidentin oder der Vize-Gemeindepräsident. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Verhinderung unterschreiben die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

⁴ Bei Zahlungsaufträgen und Bargeldbezügen führen Finanzverwalterin bzw. Finanzverwalter und Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber Kollektivunterschrift. Bei deren Abwesenheit unterschreiben stellvertretend Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident und/oder Vize-Gemeindepräsidentin bzw. Vize-Gemeindepräsident.

⁵ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.5 Das Rechnungsprüfungsorgan ⁽³⁾

Externe Revisionsstelle **Art. 19** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine von der Gemeindeversammlung eingesetzte externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. ⁽⁷⁾

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben im Bereich Rechnungsprüfung.

Datenschutz ³ Die externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung. Die finanzielle Befugnis beträgt bis Fr. 5'000.00 pro Jahr. ⁽⁸⁾

A.6 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 20** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Sie sind vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

³ Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen gemäss Anhang I.

Nichtständige Kommissionen **Art. 21** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 22** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.7 Das Gemeindepersonal

Angestellte

Art. 23¹ Das Personal wird, unter Vorbehalt von Absatz 4, öffentlich-rechtlich angestellt. Das Dienst- und Besoldungsreglement regelt Rechte und Pflichten des Personals.

² Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat erlässt für sämtliches öffentlich-rechtlich angestelltes Personal der Gemeinde Rüscheegg ein Pflichtenheft.

⁴ Aushilfspersonal und alles im Stundenlohn entschädigte Personal wird privatrechtlich angestellt. Massgebend ist der Vertrag und ergänzend das Obligationenrecht.

A.8 Das Sekretariat

Stellung

Art. 24 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 25¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ An der Burgerversammlung ist stimmberechtigt, wer in der Gemeinde wohnt, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und im Bürgerrolldel eingetragen ist.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 26¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 27 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	Art. 27 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 28 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 26 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 29 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition	Art. 30 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 31 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein <ul style="list-style-type: none">- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 32 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 33 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 34 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

	<p>² Die Versammlungsleitung unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 35 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 36 ¹ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Versammlungsleitung entscheidet Rechtsfragen. Sie kann sich mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 37 Die Versammlungsleitung</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 38 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Versammlungsleitung erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Versammlungsleitung klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Versammlungsleitung lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 41 Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter</p> <ul style="list-style-type: none">- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und- erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 42¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Versammlungsleitung</p> <ul style="list-style-type: none">- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 43) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 43¹ Die Versammlungsleitung fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Versammlungsleitung gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 44 Die Versammlungsleitung stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 45¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 46 Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 47¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 41 ff.).</p>

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 48 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾ die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in die übrigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) als Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Burgerversammlung ist nur wählbar, wer an der Burgerversammlung stimmberechtigt ist.

Unvereinbarkeit

Art. 49 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾ sowie das Rechnungsprüfungsorgan ⁽³⁾ dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 50 ¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister,
- c) Ehepaare und
- d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Gemeinderates,
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Ausscheidungsregeln

Art. 51 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 50, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Amtsdauer

Art. 52 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

(3) und (4) Änderungen gemäss GV-Beschluss vom 16.06.2023, Inkrafttreten per 01.01.2025

- Amtszeitbeschränkung** **Art. 53** ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
- Wahlverfahren** **Art. 54**
- a) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter gibt die Vorschläge des Gemeinderates sowie allfällige weitere schriftlich eingegangene Vorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
 - b) Die Versammlungsleitung lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Versammlungsleitung die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
 - e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
 - f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 - h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.
- Ungültiger Wahlgang** **Art. 55** Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel** **Art. 56** Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen** **Art. 57** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
 - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung	<p>Art. 58 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 61.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Versammlungsleitung einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 61 Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 62 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	<p>Art. 63 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 64 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 65 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 66 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 67 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 68 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 69 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache bei der Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾ gemacht werden.

³ Die Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾ entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

(4) Änderungen gemäss GV-Beschluss vom 16.06.2023, Inkrafttreten per 01.01.2025

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 70 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 71 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 72 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 73 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 74 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 75 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 76 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 77 Der Gemeinderat ist befugt:

a) Sämtliche Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz (Sozialbehörde und Sozialdienst) einer anderen Gemeinde zu übertragen.

- b) Sämtliche Aufgaben gemäss kantonalem Bevölkerungsschutz- und Zivildienstgesetz ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde zu übertragen.
 - c) Sämtliche Aufgaben betreffend Sekundarschulunterricht einer Standortgemeinde zu übertragen.
- Zuständig für den Vertragsabschluss ist, unabhängig der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen, der Gemeinderat.

E.3 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 78 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 79 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft: <ul style="list-style-type: none">a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowiec) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 80 Die Ressortchefin oder der Ressortchef als Budgetverantwortliche/r weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern <ul style="list-style-type: none">a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,b) das Visum nach Art. 79 richtig undc) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 81 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 82 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 83 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsgans ⁽³⁾ und der Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾ .

(3) und (4) Änderungen gemäss GV-Beschluss vom 16.06.2023, Inkrafttreten per 01.01.2025

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 84 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 85 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	Art. 86 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Übergangsbestimmungen	Art. 87 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals für die Legislaturperiode 2017 - 2020 nach diesem Reglement gewählt.
Schulkommission	² Die Anzahl Kommissionsmitglieder beträgt bis 31.12.2016 7 Personen inkl. Ressortchef/in Gemeinderat.
Alterskommission	³ Die Aufgaben der Alterskommission werden bis am 31.12.2016 von der nichtständigen Alterskommission wahrgenommen.
Forstkommision	⁴ Bis 31.12.2016 besteht die Forstkommision unverändert aus 5 Mitgliedern. Der zuständige Ressortchef Gemeinderat ist erst ab dem 01.01.2017 Mitglied von Amtes wegen.
Amtszeitbeschränkung	Art. 88 ¹ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 2, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. ² Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2016. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.
Inkrafttreten	Art. 89 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2016 in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement vom 11. Juni 2003 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
Inkrafttreten der Änderungen 1 und 2	³ Die Änderungen 1 und 2 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2021 in Kraft.
Inkrafttreten der Änderungen 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9	³ Die Änderungen 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2025 in Kraft.

Genehmigungsvermerk Organisationsreglement vom 05.06.2015

Das vorliegende Organisationsreglement wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 05.06.2015, Beschluss Nr. 79, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 05.06.2015

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG
Der Präsident Der Sekretär

sig. W. Hertig

sig. M. Oberer

Walter Hertig

Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 05.06.2015 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 18 vom 30.04.2015, Nr. 19 vom 07.05.2015 sowie Nr. 23 vom 04.06.2015 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 07.07.2015

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer

Genehmigungsvermerk des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:
20. JULI 2015

sig. M. Schürch

Genehmigungsvermerk Organisationsreglement vom 05.06.2015 mit Änderungen 1 + 2 vom 07.12.2018

Die Änderungen 1 und 2 des vorliegenden Organisationsreglements vom 5. Juni 2015 mit Änderungen vom 07.12.2018 wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 07.12.2018 mit Inkrafttreten per 01.01.2021, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 07.12.2018

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG

Der Präsident

Der Sekretär

sig. W. Hertig

sig. M. Oberer

Walter Hertig

Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 07.12.2018 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Schwarzenburg Nr. 44 vom 01.11.2018, Nr. 45 vom 08.11.2018 sowie Nr. 49 vom 06.12.2018 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 08.01.2019

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer

Genehmigungsvermerk des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 17. Jan. 2019

sig. M. Schürch

Genehmigungsvermerk Organisationsreglement vom 05.06.2015 mit Änderungen 1 + 2 vom 07.12.2018 und Änderungen 3 bis 9 vom 16.06.2023

Die Änderungen 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des vorliegenden Organisationsreglements vom 5. Juni 2015 mit Änderungen 1 + 2 vom 07.12.2018 wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 16.06.2023 mit Inkrafttreten per 01.01.2025, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 16.06.2023

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG
Der Präsident Der Sekretär

sig. S. Schumacher *sig. M. Oberer*

Stefan Schumacher Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 16.06.2023 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland Nr. 19 vom 11.05.2023, Nr. 20 vom 18.05.2023 sowie Nr. 24 vom 15.06.2023 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 18.07.2023

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer

Genehmigungsvermerk des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 03. Aug. 2023

sig. M. Schürch

Anhang I: Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾

Mitgliederzahl 3

Wahlorgan Volkswahl von 3 Mitgliedern an der Urne

Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter sowie die Vize-Gemeindeversammlungsleiterin oder der Vize-Gemeindeversammlungsleiter werden aus der Mitte der 3 gewählten Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾ an der Gemeindeversammlung gewählt.

Aufgaben

- Die Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾ prüft mit Ausnahme der Jahresrechnung ⁽⁹⁾ alle Geschäfte der Gemeindeversammlung. Angelegenheiten, welche durch staatliche Vorschriften oder durch Reglementsbestimmungen in die abschliessende Kompetenz von anderen Behörden oder von Kommissionen fallen, dürfen von der Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾ nicht geprüft werden;
- Der Gemeinderat hat die Akten betreffend die Gemeindeversammlung der Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾ in der Regel 10 Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen, die Akten sind dem Gemeinderat, versehen mit den entsprechenden Anträgen, spätestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin wieder zurückzugeben. Die Anträge der Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾ sind in der Botschaft zur Gemeindeversammlung zu veröffentlichen;
- Ergeben sich bei der Prüfung durch die Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾ Differenzen, so veranlasst die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter ein Bereinigungsverfahren, indem nur die bestrittenen Anträge an einer gemeinsamen Sitzung diskutiert werden;
- Kann keine Einigung erzielt werden, wird das Geschäft mit einem Mehrheits- und einem Minderheitsantrag der Gemeindeversammlung vorgelegt;
- Sie prüft und entscheidet über Einsprachen zu den Protokollen der Gemeindeversammlung und genehmigt die Protokolle innerhalb der Frist nach Art. 72.
- Die Geschäftsprüfungskommission ⁽⁴⁾ kann bei ausserordentlichen Schwierigkeiten im Rahmen der finanziellen Befugnisse besondere Sachverständige beiziehen.

Organisation Die Kommission konstituiert sich selbst.

Finanzielle Befugnisse: bis Fr. 5'000.--/Jahr

Unterschrift Präsident/in und Sekretär/in

(4) und (9) Änderungen gemäss GV-Beschluss vom 16.06.2023, Inkrafttreten per 01.01.2025

Bau- und Planungskommission

Mitglieder	7 inkl. Ressortchef/in Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen Wahlorgan	Ressortchef/in "Infrastruktur" im Gemeinderat Volkswahl von 6 Mitgliedern an der Urne
Amtsdauer	4 Jahre
übergeordnetes Organ	Gemeinderat
untergeordnete Stelle	Bauverwalter/in oder Sachbearbeiter/in Bauwesen
Aufgaben und Kompetenzen	gemäss Bau-, Wasserversorgungs- und Abwasserreglement
Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Protokollführung	Bauverwalter/in oder Sachbearbeiter/in Bauwesen in der Verwaltung
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der bewilligten Budgetkredite. Budgetverantwortung und Budgetüberwachung sind geregelt in Art. 78 ff des Ogr.
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in

Umweltkommission

Mitgliederzahl	mindestens 3, maximal 5
Mitglied von Amtes wegen Wahlorgan	Ressortchef/in "Umwelt und Raumordnung" im Gemeinderat Gemeinderat
Amtsdauer	4 Jahre
übergeordnetes Organ	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	- - -
Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Aufgaben	Als vorberatende Behörde erarbeitet die Umweltschutzkommission sämtliche den Umweltschutz betreffende Einzelheiten, welche sich aus der kantonalen Gesetzgebung sowie aus Reglementen der Gemeinde ergeben.
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der bewilligten Budgetkredite. Budgetverantwortung und Budgetüberwachung sind geregelt in Art. 78 ff des Ogr.
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in

Feuerwehrkommission

Mitglieder	5
Mitglied von Amtes wegen	Der/die zuständige Ressortchef/in (Gemeinderat) der Sitzgemeinde sowie der Anschlussgemeinde
Wahlorgan	Der jeweilige Gemeinderat der Sitz- und der Anschlussgemeinde für seine Mitglieder
Amtsdauer	4 Jahre Keine Amtszeitbeschränkung nach Art. 57 Abs. 1
übergeordnetes Organ	Gemeinderat der Sitzgemeinde
Organisation	<p>Der Kommission gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zust. Ressortchef/in des Gemeinderates der Sitzgemeinde• Zust. Ressortchef/in des Gemeinderates der Anschlussgemeinde• Ein weiterer Vertreter der Gemeinde, in der der Kommandant Wohnsitz hat• Zwei weitere Vertreter der Gemeinde, in der der Kommandant nicht Wohnsitz hat <p>• Der/die Kommandant/in der Feuerwehr Rüscheegg - Guggisberg wird als Vertreter des Fachausschusses ebenfalls zu den Sitzungen der Feuerwehrkommission eingeladen. Er hat Antrags- aber kein Stimmrecht.</p> <p>Die Kommission konstituiert sich selbst.</p>
Aufgaben	Gemäss geltendem Feuerwehrreglement.
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der bewilligten Budgetkredite. Budgetverantwortung und Budgetüberwachung sind geregelt in Art. 78 ff des Ogr.
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in

Fachausschuss Feuerwehr

Mitglieder	8 - 14
Mitglieder von Amtes wegen	Der Stab der Feuerwehr Rüscheegg - Guggisberg sowie alle Löschzugchefs
Wahlorgan	Der Gemeinderat der Sitzgemeinde
Amtsdauer	4 Jahre Keine Amtszeitbeschränkung nach Art. 57 Abs. 1
übergeordnetes Organ	Feuerwehrkommission der Sitzgemeinde
Organisation	Die Kommission wird durch den Feuerwehrkommandanten / die Feuerwehrkommandantin präsiert.
Aufgaben	Gemäss geltendem Feuerwehrreglement.
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der bewilligten Budgetkredite. Budgetverantwortung und Budgetüberwachung sind geregelt in Art. 78 ff des Ogr.
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in

Schulkommission

Mitgliederzahl	5 inkl. Ressortchef/in Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen Wahlorgan	Ressortchef/in "Bildung, Kultur und Sport" im Gemeinderat Volkswahl von 4 Mitgliedern an der Urne
Amtsdauer	4 Jahre
übergeordnetes Organ	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	Schulleitung Schulsekretariat
Organisation	Die Kommission wird durch den/die Ressortchefin Gemeinderat präsi- diert. Die Führung des Sekretariats obliegt dem Schulsekretariat.
Aufgaben	Der Schulkommission obliegen als politisch-strategisches Führungsor- gan sämtliche Schulangelegenheiten gemäss der kantonalen Volks- schulgesetzgebung und des Schulreglements der Gemischten Ge- meinde Rüscheegg. Ihr fallen dabei die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufga- ben zu.
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der bewilligten Budgetkredite. Budgetverantwortung und Budgetüberwachung sind geregelt in Art. 78 ff des Ogr.
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in

Alterskommission

Mitglieder	5 inkl. Ressortchef/in Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen Wahlorgan	Ressortchef/in "Soziales" im Gemeinderat Gemeinderat
Amtsdauer	4 Jahre
übergeordnetes Organ	Gemeinderat
Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Aufgaben	Umsetzung der im Altersleitbild aufgeführten Massnahmen wie: <ul style="list-style-type: none">- Wegweiser für SeniorInnen ab 60 herausgeben- Eine zentrale Auskunftsstelle sowie ein Altersforum betreiben- Thematische Informationsveranstaltungen organisieren- Publikation von Informationen in lokalen Medien- Überprüfen, Sichern und Ausbauen des bestehenden Angebotes
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der bewilligten Budgetkredite. Budgetverantwortung und Budgetüberwachung sind geregelt in Art. 78 ff des Ogr.
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in

Forstkommission

Mitgliederzahl	5 inkl. Ressortchef Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen Wahlorgan	Ressortchef/in "Volkswirtschaft & Liegenschaften" im Gemeinderat Wahl von 4 Mitgliedern durch die Versammlung der stimmberechtigten Bürger (Majorzwahl)
Amtsdauer	4 Jahre
übergeordnetes Organ	Gemeinderat
Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Vorberatung aller Geschäfte der Burgerversammlung.- Beratung des Gemeinderates in burgerlichen Fragen.- Forstverwaltung.- Begleitung von Waldbewirtschaftungsprojekten. <p>² Sie verwaltet das burgerliche Nutzungsvermögen.</p> <p>³ Die Forstkommission prüft und genehmigt die Protokolle der Versammlung der stimmberechtigten Bürger.</p>
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der geltenden reglementarischen Bestimmungen und der bewilligten Budgetkredite. Budgetverantwortung: Forstkommissionspräsident/in Budgetüberwachung: Finanzverwalter/in
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in